

Man wird dieser Forderung ohne weiteres zustimmen können: So ist beispielsweise das von den Vereinigten Staaten gegen eine zweite Amtszeit von Generalsekretär Boutros-Ghali eingelegte Veto Ausdruck reiner Machtpolitik gewesen und aus konstitutioneller Sicht nicht zu rechtfertigen. Allerdings ist mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen im Kosovo festzustellen, daß auch bei Entscheidungen nach Kapitel VII der Gebrauch des Vetorechts aus reinen Machtinteressen nicht auszuschließen ist. Die Frage, wie ein System der internationalen Friedenssicherung funktionieren kann, wenn sich die mit einem Recht zum Veto ausgestatteten Staaten der kollektiven Friedenssicherung aus einer bestimmten Interessenlage heraus widersetzen, bleibt offen. Ebenso offen bleibt, wie die im Raum stehende »konstitutionelle Infragestellung« des Gewaltmonopols des Sicherheitsrats durch eine Selbstmandatierung der NATO zu bewerten wäre. Daß durch Fassbenders Studie diese Fragen nicht beantwortet, sondern aufgeworfen werden, ist jedoch kein Manko, sondern ein Gewinn, da so die Aktualität und die Bedeutung der konstitutionellen Perspektive unterstrichen werden.

Das Buch enthält eine Fülle von Anregungen für die wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit den Fragen der UN-Form. Die Tatsache, daß es auf Englisch geschrieben wurde, wird zu seiner internationalen

Verbreitung und Anerkennung wesentlich beitragen und so dem zum Teil schmerzlich zu spürenden Mangel an internationalem Austausch in der deutschen Völkerrechtswissenschaft ein Stück weit abhelfen können.

MARKUS KRAJEWSKI □

### **Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen**

Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung  
1999  
704 S., kostenlos

Die bewährte Textsammlung der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung zu den Menschenrechten liegt nunmehr in aktualisierter und wesentlich erweiterter dritter Auflage vor. Sie wurde von Ludwig Watzal betreut und mit einer ausführlichen Einführung von Eibe Riedel versehen. Entgegen der früheren, aber in der Literatur noch anzutreffenden Sichtweise qualifiziert Riedel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden war, »nunmehr als Völkergewohnheitsrecht«.

Die Textsammlung enthält nicht nur die »Klassiker« unter den Menschenrechtsdokumenten – selbstverständlich den Text der Allgemeinen Erklärung und der verschiedenen UN-Übereinkommen –, sondern beispielsweise auch Deklarationen zu den Menschenrechten der dritten Generation. Nicht nur der Menschenrechtsschutz in Europa (Europarat und KSZE/OSZE) wird dokumentiert; auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker und andere Dokumente des regionalen Menschenrechtsschutzes sind in vollem Wortlaut abgedruckt. Dies reicht bis zu der von muslimischen Theologen und Gesellschaftswissenschaftlern verfaßten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1981 oder der Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen von 1995. Eine Anzahl von Dokumenten ist auszugsweise wiedergegeben; so ist das im Vorjahr angenommene Statut des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs in seinen wesentlichen Teilen dokumentiert. Den Weg zu ihm findet man immerhin mittels des Sachregisters; im Inhaltsverzeichnis wie als Überschrift im Textteil firmiert es ausgerechnet als »Statut des Internationalen Gerichtshofs«.

Der Band kann kostenlos bei der Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn bezogen werden. REDAKTION □

## **Dokumente der Vereinten Nationen**

Abchasien, Afghanistan, Afrika, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Guinea-Bissau, Haiti, Horn von Afrika, Humanitäres Völkerrecht, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Tadschikistan, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats

### **Abchasien**

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/34)

Auf der 3948. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1998 über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1998/1012 mit Add.1) behandelt.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor tief besorgt über die weiterhin angespannte und instabile Lage in den Regionen Gali und Zugdidi und die drohende Wiederaufnahme ernsthafter Feindseligkeiten. Der Rat verlangt, daß beide Seiten alle ihre Verpflichtungen, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und Streitfragen allein auf friedlichem Wege zu lösen, strikt beachten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederbelebung der Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen. Er begrüßt insbesondere das vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen abgehaltene Treffen beider Seiten über vertrauensbildende Maßnahmen, das größte und repräsentativste Treffen der Parteien seit der militärischen Auseinandersetzung von 1993, sowie die verstärkten bilateralen Kontakte zwischen beiden Seiten. Der Rat fordert beide Seiten mit äußerstem Nachdruck auf, die so in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen, um ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, ihre Gespräche, insbesondere innerhalb des Koordinierungsrats, zu intensivieren und ihre Beziehungen auf allen Ebenen auszubauen. Der Rat legt den Parteien außerdem eindringlich nahe, gemeinsam auf ein Treffen zwischen dem Präsidenten Georgiens und Vladislav Ardzinba hinzuwirken und Vereinbarungen zu erzielen, insbesondere im Hinblick auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Abchasiens (Georgien), als konkreter Schritt auf dem Weg

zum Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an beide Seiten, unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse bei den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und fordert sie auf, ihre Zusagen rasch und nach Treu und Glauben zu erfüllen, so daß die Lebensbedingungen der Bevölkerung beider Seiten durch praktische vertrauensbildende Maßnahmen verbessert werden können.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die gezielten Gewalthandlungen gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, namentlich die fortgesetzte Verlegung von Minen, welche auch die Zivilbevölkerung gefährdet und die Arbeit der humanitären Organisationen behindert. Der Rat verlangt, daß beide Seiten rasch entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen, die den Friedensprozeß untergraben, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich die Sicherheitslage des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert.